

Grund der Theilung werden soll, ist mir nicht klar. Eine andere sehr wichtige Ausstellung, die ich mir erlauben muß, ist die, daß das Verbotungsrecht der Zünfte durch vorliegendes Gesetz sanct enirt wird.

Das Verbotungsrecht der Zünfte, meine Herren, ist, wie überhaupt in der praktischen Gewerbswelt, so auch in diesem Gesetzentwurfe, ein wahrer Stein des Anstoßes. Es ist allerdings eine sehr delicate Sache, das gestehe ich zu; allein gewohnt frei und unummunden im bürgerlichen Leben das als tadelnswert zu bezeichnen, was nicht Lob verdient, erlaube ich mir zu erklären, daß ich das Verbotungsrecht nicht als statthaft anerkennen kann. Es ist zwar im Gesetzentwurfe, wie im Deputationsberichte nachgewiesen, daß das Verbotungsrecht der Zünfte ein altes wohlverwobenes historisches Recht sei; es wird angegeben, daß dieses Vorrecht, welches vorzüglich in Städten gilt, mit demselben entsprungen und in den städtischen Verhältnissen seine Basis erlangt habe. — Allein verfolgt man die Geschichte der Verbotungsrechte der Zünfte, des Cardinale der Zünfte, mit welchem sie stehen und fallen, weiter, so läßt sich nicht verkennen, daß dieses Verbotungsrecht der Privatvereine durch Gewalt und Anmaßung der Städte entsprungen ist, wie ähnliche Privilegien anderer Art ebenfalls. Als einzelne Gemeinden mit Wällen und Mauern sich von den andern Gemeinden absonderten, und durch eine bessere Bewaffnung sich eine größere Uebermacht über andere Gemeinden errangen, so konnte es nicht fehlen, daß solche Gemeinden, Städte genannt, in Betreff ihrer Angehörigen sich Anmaßungen erlaubten, und Vorrechte erhielten, während andere Gemeinden, welche nicht Mauern und Wälle hatten, folglich sich nicht so schützen konnten, lediglich der Gewalt Preis gegeben waren, und diese Vorrechte nicht erlangen konnten. Das ist die Basis aller historischen Vorrechte, und meine Herren, auf den Ursprung solcher historischen Vorrechte einen Werth zu legen, vermag ich nicht. Ich lege auf das Verbotungsrecht der Zünfte keinen Werth, und kann es nicht billigen, um so weniger, da, so weit ich eine Bekanntschaft mit den Innungen zu machen Gelegenheit hatte, ich durchaus gefunden habe, daß die Mehrzahl der Mitglieder der Zünfte, wenigstens die jüngern, kein Wohlgefallen mehr an diesen Zünften haben. Hat man sich das Vertrauen bei den Zunftmitgliedern erworben, so findet man durchgehend, daß die verständigern Mitglieder derselben ebenfalls der Meinung sind, daß auch ihre Verfassung sich überlebt habe, wie alles, was aus dem Mittelalter herkommt. Nur diejenigen, welche in Vortheil dabei sind, die Obermeister, die Oberältesten und Beisitzer und wie die obersten Würdenträger alle heißen mögen, nur diejenigen, welche durch die Sporteln bei dem Meisterstück, der Aufnahme von Lehrlingen u. sich ernähren, nur diese halten noch auf das hergebrachte Zunftwesen. Aber es theilt sich jede Zunft und jede Innung, wie ja überhaupt unsere politische Welt, in jung und alt, und es findet sich überall eine Opposition gegen das legitime Herkommen der Aeltern. Sieht man, daß eine solche Einrichtung, wie das Verbotungsrecht der Zünfte ist, sich historisch nicht rechtfertigen läßt, sieht man, daß das Streben nach Freiheit des Gewerbswesens offenbar die vorherrschende Ansicht geworden ist, so kann durchaus nicht gerechtfertigt werden, wenn

man solche veraltete Einrichtungen immer wieder durch Gesetze sanctioniren will. Endlich steht es auch offenbar in Widerspruche mit den natürlichen Gemeinderechten,

Mit der größten Aufmerksamkeit forschte ich im Gesetze, in den Motiven, und in dem Deputationsgutachten nach einem Aufschlusse und einer Bestimmung über die Verhältnisse des Gewerbswesens zu den Gemeinderechten, oder zu der allgemeinen Gemeindeverfassung, worauf jede Gemeinde ein volles und wohl begründetes Recht hat. Nur in einzelnen Stellen des Decretes finden sich Andeutungen in Betreff des Verhältnisses der Gewerbtreibenden zu der Ortsobrigkeit, im Gesetze selbst leise Andeutungen, daß das Gemeindewesen zu der Gemeindeverfassung in einiger Beziehung steht. Mehr deutet die Deputation darauf hin, daß der Gegenstand des Decretes mit der allgemeinen Gemeindeordnung in wesentlicher Beziehung stehe. Ich erlaube mir aber die Bemerkung, daß aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, dieses Decret ein Vorgriff von der zu erlassenden allgemeinen Gemeindeordnung sei. Ich bin der festen Meinung, daß, wie auch das Gesetz gegeben wird, nichts davon in den Ortschaften gehörig vollbracht werden kann, wenn nicht vorher eine allgemeine wohl begründete und gutabgefaßte Gemeindeordnung für alle Gemeinden erlassen worden ist. Der erste Zweck einer Gemeindeordnung ist der, allen einzelnen Individuen Schutz und Schirm für ihre Privateristenz zu gewähren, dazu gehört aber nothwendig die Befugniß, durch irgend ein Gewerbe sich Unterhalt verschaffen zu können. Nun, meine Herren, wie wollen Sie über eine Sache, welche einen so wesentlichen Bestandtheil der Gemeindeordnung selbst ausmachen muß, etwas Festes bestimmen, wenn nicht zuerst in unserm Gemeindewesen Ordnung hergestellt ist? Wie ist es möglich, unser Gewerbswesen auf eine Ordnung zurückzubringen, wenn nicht die Uebelstände, woran Städte und Dörfer leiden, beseitigt sind, wenn Sie nicht die Befugniß zu Grunde legen, daß jedes Gemeindeglied das Recht hat, durch irgend ein Gewerbe sein Unterkommen sich zu verschaffen. Dieses bestimmt mich, zu diesem Gesetze nein sagen zu müssen. Ich fühle wohl, daß ich noch nicht alles erschöpft habe; ich würde aber unbescheiden sein, wenn ich andern hochachtbaren Mitgliedern in dieser Versammlung vorgreifen wollte, anderes läßt sich aber noch bei den einzelnen §§. anbringen.

Abg. v. Thielau: Ich bedauere allerdings, daß, indem ich heute nach siebenmonatlicher Abwesenheit zum erstenmal wieder vor Ihnen, meine Herren, das Wort nehme, der Kammer abermals ein Gesetz vorliegt, wo die Ansichten der Regierung ganz verschieden sind von den meinigen. Die Regierung glaubt durch dieses Gesetz größere Gewerbsfreiheit, größere Sicherheit für die Ausübung und Begünstigung der Gewerbe auf dem Lande zu gewähren, und leider stellt sich mir gerade das Gegentheil dar. Es ließe sich gegen das Gesetz an und für sich schon aus der Theorie des Gewerbswesens so Manches sagen, wenn ich die Citate von Schriftstellern anführen wollte, welche der Meinung sind, daß Monopole, Innungszwang und Privilegien zum Wohlstande des Landes in der Regel nicht beitragen. Indessen scheint es mir nicht nothwendig zu sein, darüber ein Mehreres anzuführen, da diese Theorien fast überall oder doch